

Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

Änderung vom

Provisorische Version - Es gilt nur die
Version der Amtl. Rechtssammlung AS

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 23. Juni 2004¹ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. a und Abs. 2^{bis}

² Sie gilt nicht für:

a. *Aufgehoben*

^{2bis} Für Speisereste gilt sie nur, wenn diese:

- a. aus Beförderungsmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden;
- b. für die Tierernährung bestimmt sind; oder
- c. für die Verwendung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage bestimmt sind, ausser sie stammen aus privaten Haushalten und werden der öffentlichen Grüngutsammlung übergeben.

Art. 3 Abs.1, 2^{bis}, 6 und 7

¹ Als *tierische Nebenprodukte* gelten Tierkörper, nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachttierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie Speisereste; ganz oder in Teilen, roh oder verarbeitet.

^{2bis} Als *Speisereste* gelten Küchen- und Speiseabfälle, die aus Einrichtungen stammen, in denen Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr hergestellt werden, wie Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschliesslich Gross- und Haushaltküchen. Speisereste gelten als roh, bis sie nach einer in Anhang 4 aufgeführten Methode verarbeitet wurden.

⁶ Als *Biogasanlage* gilt eine gewerbliche Anlage, in der tierische Nebenprodukte unter anaeroben Bedingungen biologisch abgebaut werden.

¹ SR 916.441.22

⁷ Als *Kompostierungsanlage* gilt eine gewerbliche Anlage, in der tierische Nebenprodukte unter aeroben Bedingungen biologisch abgebaut werden.

Art. 4 Bst. g

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 sind:

- g. Speisereste aus Beförderungsmitteln, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden (ausländische Speisereste).

Art. 6 Bst. e und f

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 sind:

- e. Lebensmittel tierischen Ursprungs und Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende Lebensmittel, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und weder für Mensch noch für Tier ein Gesundheitsrisiko darstellen, ausser Speisereste;
- f. andere Speisereste als die in Artikel 4 Buchstabe g genannten (inländische Speisereste).

Art. 9 Abs. 2 Bst. f - j

² Keine Bewilligung braucht es für:

- f. das Verwenden von tierischen Nebenprodukten zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken sowie zu taxidermischen Zwecken und zur Herstellung von Trophäen;
- g. das Sammeln und Zwischenlagern von Speiseresten am Ort, wo sie anfallen;
- h. das Verwerten von Speiseresten in der Haushaltung, in der sie anfallen;
- i. das Verbrennen von ausländischen Speiseresten in Kehrlichtverbrennungsanlagen, ausser sie stammen aus dem grenzüberschreitenden Flugverkehr;
- j. das Verwerten von Speiseresten in Biogas- oder Kompostierungsanlagen, auf deren Areal sich keine Tierhaltung befindet.

Art. 11a Sammeln, Zwischenlagern, Befördern und Kennzeichnen von Speiseresten

¹ Die Artikel 10 und 11 gelten nur für ausländische Speisereste, die im grenzüberschreitenden Flugverkehr anfallen.

² Für alle übrigen Speisereste gelten bezüglich Sammeln, Zwischenlagern, Befördern und Kennzeichnen nur die Anforderungen an Fahrzeuge und Behälter nach Anhang 1 Ziffer 2.

Art. 13 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3

² Tierkörper und Teile davon dürfen roh als Futter für Fleischfresser, Mastfische und aassfressende Vögel verwendet werden, sofern sie keine Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen.

³ Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 dürfen zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken sowie zu taxidermischen Zwecken und zur Herstellung von Trophäen verwendet werden.

Art. 17 Entsorgung von Verbrennungs- und Fermentationsrückständen

Die Entsorgung von Rückständen aus Verbrennungs-, Biogas- und Kompostierungsanlagen richtet sich nach der Umweltschutz- und der Landwirtschaftsgesetzgebung, insbesondere nach der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990² über Abfälle, der Verordnung vom 22. Juni 2005³ über den Verkehr mit Abfällen, der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁴ und der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001⁵.

Art. 18 Abs. 1

¹ Tiere, ausgenommen Fische, dürfen nicht mit Eiweiss, das von Tieren derselben Art stammt, gefüttert werden. Die Verfütterung von Blutprodukten, Milch, Erzeugnissen auf Milchbasis, Kolostrum, Gelatine, hydrolysiertem Eiweiss, Di- und Tricalciumphosphat, Kollagen, Eiern und ihren Nebenprodukten sowie von Speiseresten fällt nicht unter dieses Verbot.

Art. 18a Bst. h

Blutprodukte dürfen als Bestandteil von Futter für Schweine, Geflügel und Fische verwendet werden, wenn:

- h. die Verwendung und Lagerung von Futter, das Blutprodukte enthält, nur in Beständen erfolgt, in denen keine Wiederkäuer gehalten werden.

Art. 18c Inländische Speisereste

Inländische Speisereste dürfen als Bestandteil von Futter für Schweine und Geflügel verwendet werden, wenn sie:

- a. in Anlagen gesammelt und verarbeitet werden, die den Bestimmungen der Anhänge 2 und 3 entsprechen, oder in der privaten Haushaltung verwertet werden, in der sie anfallen; und
- b. nach Anhang 4 Ziffer 39a verarbeitet wurden.

² SR 814.600

³ SR 814.610

⁴ SR 814.81

⁵ SR 916.171

Art. 20 Fütterung von Schweinen

Zur Fütterung von Schweinen dürfen verwendet werden:

- a. Flüssigfutter aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 nach Drucksterilisation gemäss Anhang 4;
- b. inländische Speisereste sowie Produktenach Artikel 6 Buchstabe e nach Behandlung gemäss Anhang 4 Ziffer 39a.

Art. 21 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2

¹ Zur Fütterung von Tieren, deren Fleisch nicht als Lebensmittel zugelassen ist, dürfen verwendet werden:

- a. tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 in rohem oder nach Anhang 4 verarbeitetem Zustand;
- b. *Aufgehoben*

² Zur Fütterung von Fleischfressern und aassfressenden Vögeln dürfen auch die nach Artikel 13 Absatz 2 zugelassenen Tierkörper und Teile davon verwendet werden.

Art. 22 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 24 Abs. 5

⁵ Die kantonale Behörde kann Abweichungen von den in den Anhängen 2 und 3 aufgeführten Anforderungen bewilligen, wenn nachgewiesen wird, dass sich keine Krankheitserreger verbreiten können und der Schutz der Umwelt gewährleistet ist. Insbesondere muss eine Trennung der unreinen von den reinen Arbeitsgängen gewährleistet und eine Verunreinigung der verarbeiteten tierischen Nebenprodukte ausgeschlossen sein.

Art. 28 Abs. 1 bis Bst. c

^{1bis} Sie legt in der Betriebsbewilligung fest:

- c. die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt;

Art. 29 Abs. 1

¹ Serienmässig hergestellte Anlagen mit geringer Verarbeitungskapazität dürfen nur angepriesen oder verkauft werden, wenn sie vom Bundesamt bewilligt worden sind.

Art. 34 Abs. 3

³ Die Kontrolle über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Futtermitteln richtet sich zusätzlich nach der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999⁶.

Art. 35 Abs. 2

² Wer tierische Nebenprodukte, ausgenommen Speisereste, durch Dritte entsorgen lässt, muss gegenüber dem Kanton durch Vorlegen schriftlicher Vereinbarungen nachweisen, dass die Entsorgung für mindestens zwei Jahre gesichert ist. Die Vereinbarungen enthalten Angaben zu den Mengen und den Ausstiegskonditionen.

Art. 36 Abs. 1

¹ Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, die nicht bei der gewerbsmässigen Schlachtung oder Fleischverarbeitung anfallen, ist der Kanton verantwortlich; davon ausgenommen sind Speisereste.

Art. 39 Abs. 3

³ Für lagerfähige Häute und Felle, für Speisereste sowie für tierische Nebenprodukte, die eine Drucksterilisation durchlaufen haben, ist keine Übernahmegarantie erforderlich.

Art. 44 Abs. 4

⁴ Nach Inkrafttreten der Änderung vom⁷ sind Anlagen, in denen Flüssigfutter hergestellt wird, innert 12 Monaten, Biogas- und Kompostierungsanlagen innert 24 Monaten an die baulichen Anforderungen für Anlagen (Anhang 2 Ziff. 241) anzupassen.

II

Die Anhänge 2, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

III

Änderung bisherigen Rechts

Die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁸ wird wie folgt geändert:

⁶ SR 916.307

⁷ AS ...

⁸ SR 916.401

Art. 41 - 46

Aufgehoben

IV

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. April 2008 in Kraft.

² Anhang 1 Ziffern 12 und 13 treten am 1. Juli 2008 in Kraft.

.... 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1
(Art. 10, 11, 11a und 21)

Ziff. 12 und 13

- 12 Die Kategorie der tierischen Nebenprodukte muss während der Beförderung auf einem am Fahrzeug, Behälter, Karton oder an sonstigem Verpackungsmaterial befestigten Etikett deutlich angegeben sein. Dazu sind die folgenden Farben und Bezeichnungen zu verwenden:
- a. die Farbe rot und «Nur zur Verbrennung» bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1;
 - b. die Farbe gelb und «Darf nicht verfüttert werden» bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2;
 - c. die Farbe rot und «Zur Verfütterung an (Name der spezifischen Tiergruppe, für deren Fütterung das Material bestimmt ist)» bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1, welche zur Fütterung von Fleischfressern zugelassen sind (Art. 13 Abs. 2);
 - d. die Farbe grün und «Nicht für den menschlichen Verzehr» bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3.
- 13 Material der Kategorien 1 und 2, das einer Drucksterilisation unterzogen wird, ist während der Verarbeitung folgendermassen mit Glycerintriheptanoat (GTH) zu markieren:
- a. GTH ist zuzufügen, nachdem das Material mit einer Temperatur von mindestens 80°C hygienisiert worden ist.
 - b. Es ist eine gleichmässige Verteilung von GTH zu gewährleisten.
 - c. Die Mindestkonzentration im verarbeiteten Material muss 250 mg GTH/ kg Fett betragen.
- Wird das verarbeitete Material nach der Drucksterilisation direkt in der gleichen Anlage verbrannt oder über ein geschlossenes System zur Verbrennung verbracht, so ist eine Markierung mit GTH nicht notwendig.

Anhang 2
(Art. 18c und 24)

Ziff. 231

- 231 Die Anforderungen gemäss den Artikeln 43–45 der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990⁹ über Abfälle und diejenigen gemäss Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005¹⁰

⁹ SR 814.600

¹⁰ SR 814.81

müssen eingehalten werden. Zudem sind die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Bundesbehörden bezüglich Recyclingdünger massgebend¹¹.

Ziff. 232

- 232 Die allgemeinen Anforderungen von Ziffer 1 gelten nicht für Biogas- und Kompostierungsanlagen, die Häute, Felle, Pelze, Hörner, Borsten, Federn oder Haare der Kategorie 3 oder Stoffwechselprodukte verarbeiten. Eine Kontamination des Endproduktes ist mit baulichen oder betrieblichen Massnahmen zu verhindern.

Ziff. 24

24 Anforderungen an Anlagen, auf deren Areal sich eine Tierhaltung befindet

- 241 Befindet sich auf dem Areal einer Anlage eine Nutztierhaltung, so sind die Zu- und Abfahrtswege zur Anlage in die baulichen und betrieblichen Massnahmen zur Trennung vom Bereich der Nutztierhaltung miteinzubeziehen.
- 242 Nutztiere dürfen weder direkt noch indirekt mit Fahrzeugen und Behältern, die für die Beförderung von rohen tierischen Nebenprodukten verwendet werden, in Kontakt kommen.
- 243 Die Weiterleitung der nach Anhang 4 Ziffer 12, 342 oder 39a hygienisierten Ware durch ein geschlossenes Leitungssystem (Verschlauchung) an die nachgelagerte Produktion zur Energiegewinnung oder als Tierfutter ist zulässig.

Anhang 3
(Art. 18c und 24)

Ziff. 33

- 33 Die Anforderungen von Ziffer 13 gelten nicht für Biogas- und Kompostierungsanlagen, die Häute, Felle, Pelze, Hörner, Borsten, Federn oder Haare der Kategorie 3 oder Stoffwechselprodukte verarbeiten. Eine Kontamination des Endproduktes ist mit baulichen oder betrieblichen Massnahmen zu verhindern.

Anhang 4
(Art. 12–15, 18a, 18c, 20 und 21 Abs. 1 und 1^{bis})

¹¹ Zu beziehen beim Bundesamt für Landwirtschaft.

Ziff. 323

- 323 Kauspielzeug muss bei der Herstellung einer Behandlung unterzogen werden, die gewährleistet, dass Krankheitserreger wirksam abgetötet werden.

Ziff. 34 Verwertung in Biogas- und Kompostierungsanlagen

- 341 Material der Kategorie 3 muss vor oder während der Verwertung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage nach Ziffer 12 drucksterilisiert werden.
- 342 Material der Kategorie 3, das in einer Kläranlage vergärt und anschliessend über ein geschlossenes System der Verbrennung zugeführt wird, ist von der Pflicht zur Drucksterilisation ausgenommen.
- 343 Von der Pflicht zur Drucksterilisation ausgenommen sind Häute, Felle, Pelze, Hufe, Hörner, Borsten, Federn und Haare sowie inländische Speisereste und Produkte nach Artikel 6 Buchstabe e, wenn sie vor oder während der Vergärung oder Kompostierung bei einer Höchstteilchengrösse von 12 mm während mindestens 1 Stunde einer Hitzebehandlung mit einer Kerntemperatur von 70 °C unterzogen werden.
- 344 Für Speisereste ist anstelle der Hitzebehandlung nach Ziffer 343 eine thermophile Vergärung bei 53°C und höher mit einer garantierten Verweildauer des Gärgutes von mindestens 24 Stunden zulässig.
- 345 Für Federn ist anstelle der Hitzebehandlung nach Ziffer 343 eine Kalkung mit 2–5 Prozent Löschkalk zulässig.
- 346 Andere Verfahren können bewilligt werden, sofern eine vergleichbare hygienische Wirkung nachgewiesen ist. Der Nachweis beinhaltet eine Risikobewertung bezüglich der vom Einspeisungsmaterial ausgehenden Gefahr und eine Definition der Verfahrensbedingungen sowie eine Validierung des Verfahrens, welche nachweist, dass folgende Gesamtrisikoreduktion erreicht wird:
- bei thermischen und chemischen Verfahren eine Reduktion von 5 log₁₀-Einheiten für nicht sporenbildende Bakterien und nicht hitzeresistente Viren sowie eine Reduktion von 3 log₁₀-Einheiten für thermoresistente Viren, wenn diese als relevante Gefahr ermittelt werden;
 - bei chemischen Verfahren zusätzlich eine Reduktion von 3 log₁₀-Einheiten der überlebensfähigen Parasitenstadien.

*Ziff. 39a***39a Speisereste zur Verwendung als Tierfutter**

Speisereste, die als Tierfutter verwendet werden, müssen mit einem Verfahren behandelt werden, dessen Wirkung einer Erhitzung während mindestens 20 Minuten auf Siedetemperatur entspricht.